

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)

gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)



Landkreis
Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Recht und Ordnung
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname ggf. Geburtsname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße			
PLZ, Wohnort			
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>		
Telefon / eMail			

abweichende Wohnung in den letzten 5 Jahren:

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	hier wohnhaft von - bis
--------------------------------	-------------------------

Angaben betreffend die Schusswaffe/n:

- a) Ich besitze derzeit noch keine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe/n
- b) Ich besitze bereits eine/mehrere Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe/n
Diese Waffe/n erfüllt/en die gesetzlichen Vorgaben aufgrund:
- PTB-Zeichen**, Nummer im PTB-Zeichen:.....
- kein PTB-Zeichen, aber **Nachweis entsprechend Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69** liegt vor
- weder PTB-Zeichen noch andere Zulassung vorhanden**

Straf-/Ermittlungsverfahren:

War in den letzten 5 Jahren bzw. ist derzeit gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig? **JA** **NEIN**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. nicht ausreichende Sehfähigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Hirnverletzungen, Anfallsleiden, Amputationen, Lähmungen, Drogen- o. Alkoholabhängigkeit, Debilität, Psychische Krankheiten, sonstige die Geschäftsfähigkeit einschränkende Krankheiten)

habe ich keine folgende

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

b.w.

Anhörung „offenes Führen“

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit dürfen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Regel von Inhabern eines kleinen Waffenscheines nur so getragen werden, dass die Waffe für andere nicht sichtbar ist, sogenanntes „verdecktes Führen“.

Sofern Sie die Waffe offen führen, also für andere sichtbar tragen möchten, geben Sie hier bitte Ihre Gründe an.

Im Antragsverfahren wird dann entschieden, ob die von Ihnen aufgeführte Begründung eine Ausnahme vom verdeckten Führen rechtfertigt.

Gründe:

.....

.....

.....

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

Die bloße Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben.

Das Führen der beantragten Waffe/n bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.

Datenschutz:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und des Verfassungsschutzes sowie Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.